

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Intinga GmbH & Co. KG, Leipheimer Str. 49, 89346 Bibertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen (Galvanikanlage) in 89346 Bibertal, Leipheimer Str. 49, Fl.-Nrn. 385, 386, 387, 387/1 Gmk. Echlishausen;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Intinga GmbH & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Galvanikanlage durch.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Intinga GmbH & Co. KG betreibt auf dem o.g. Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Galvanikanlage als gemeinsame Anlage, bestehend aus den Teilanlagen Beschichtungslinien 1 bis 3 (jeweils Gestellanlagen) in Halle 1 und der Beschichtungslinie 4 (Trommelanlage) in Halle 2a. Das Volumen der Wirkbäder der bestehenden 4 Beschichtungslinien beträgt in Summe 185,86 m³. Die Abluft der Absauganlagen der Beschichtungslinien 1 und 3 wird über einen gemeinsamen Kamin, die der Absauganlagen der Beschichtungslinien 2 und 4 jeweils über separate Kamine abgeleitet. Roh- und Fertigwaren werden in verschiedenen Lagerbereichen der bestehenden Hallen 1 und 2 und in einer noch zu errichtenden neuen Lagerhalle (Halle 3) gelagert. Die zum Anlagenbetrieb benötigten Chemikalien werden im bestehenden Chemikalienlagergebäude gelagert. Die beim Beschichtungsprozess entstehenden Produktionsabwässer werden in der zentralen Abwasseraufbereitungsanlage im Untergeschoss der Halle 2 für die Einleitung in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal aufbereitet. Für die Einleitung in den Kanal besteht eine Indirekteinleitergenehmigung.

Die wesentliche Änderung der Galvanikanlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer 5. Beschichtungslinie als Gestellanlage mit einem Wirkbadvolumen von 52,38 m³ in der bisherigen Lagerhalle 2b. Die Anlage wird mit einer Abluftabsauganlage mit einem maximalen Volumenstrom von 30.000 m³/h konzipiert. Die über Randabsaugungen abgesaugte Prozessabluft wird in einem alkalisch betriebenen Abluftwäscher (pH-Wert dauerhaft > 10) inklusive Tropfenabscheider gereinigt und über einen neuen, 14 m hohen Schornstein abgeleitet. Die benötigte Zuluft wird über eine Zuluftanlage mit einem maximalen Volumenstrom von 27.000 m³ über eine nach Norden hin ausgerichtete Ansaughaube auf dem Hallendach in die Halle befördert. Die neue Beschichtungslinie soll an die bestehende Abwasseraufbereitungsanlage angebunden werden, die hierfür ausreichend dimensioniert ist. Es ist ein 24/7-Betrieb der neuen Beschichtungslinie, entsprechend dem Anlagenbestand, geplant.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen (auch Keime) zu erwarten, die Vorsorgeanforderungen insbesondere an die Luftreinhaltungen werden erfüllt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete und die darin vorkommenden geschützten

Lebensraumtypen und Arten sind nicht zuletzt aufgrund deren Entfernungen nicht zu befürchten. Zur Realisierung des Vorhabens ist kein Flächenverbrauch und kein Bodeneingriff erforderlich und Grundwasser und Boden sind durch AwSV-Schutzvorkehrungen hinreichend gesichert. Baudenkmäler werden nicht tangiert, das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Günzburg, den 12. August 2024
Landratsamt Günzburg
Nr. 43 Az. 1711.0

Hofmann
Oberregierungsrätin